



Deutsche  
**Beteiligungs AG**

# Tagesordnung

zur Hauptversammlung 2007

28. März 2007

## Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger  
und in der Börsen-Zeitung vom 9. Februar 2007 haben wir zur  
Hauptversammlung der Deutschen Beteiligungs AG am

**Mittwoch, den 28. März 2007, 10:00 Uhr,  
im Hermann-Josef-Abs-Saal, Frankfurt am Main,  
Junghofstraße 11,**

eingeladen.

Wir informieren Sie nachfolgend über den Inhalt dieser  
Einladung und würden uns freuen, Sie in Frankfurt am Main  
begrüßen zu können.

Deutsche Beteiligungs AG  
Der Vorstand

## Tagesordnung

der Hauptversammlung der Deutschen Beteiligungs AG  
am Mittwoch, den 28. März 2007, 10:00 Uhr,  
im Hermann-Josef-Abs-Saal, Frankfurt am Main, Junghofstraße 11.

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Deutschen Beteiligungs AG zum 31. Oktober 2006, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Oktober 2006 sowie des Berichts des Aufsichtsrats.**

2. **Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005/2006 der Deutschen Beteiligungs AG in Höhe von 68.970.671,44 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,50 € je Aktie, insgesamt	7.576.932,00 €
Ausschüttung einer Sonderdividende von 2,50 € je Aktie, insgesamt	37.884.660,00 €
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	23.509.079,44 €
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>68.970.671,44 €</b>

3. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. **Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006/2007 die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zu bestellen.

6. **Neuregelung der Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll um einen erfolgsorientierten Vergütungsbestandteil ergänzt werden. Dies entspricht der Empfehlung des Deutschen

Corporate Governance Kodex. Als Bemessungsgrundlage bietet sich die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) je Aktie im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr an. Der NAV entspricht dem Eigenkapital. Die Entwicklung des NAV je Aktie ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Wertentwicklung einer börsennotierten Private Equity Gesellschaft.

Des Weiteren soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Zuschlag auf die feste Vergütung erhalten. Die Anforderungen an die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats steigen kontinuierlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird dabei in besonderer Weise beansprucht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zusätzlich zur bestehenden Vergütungsregelung wie folgt zu beschließen:

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine erfolgsbezogene Vergütung, sofern der im Konzernjahresabschluss ausgewiesene Net Asset Value pro Aktie zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahrs um mehr als 12 % im Vergleich zum Net Asset Value pro Aktie des vorangegangenen Geschäftsjahrs gestiegen ist. Die erfolgsbezogene Vergütung beträgt für jeden vollen Prozentpunkt, um den der Anstieg 12 % übertrifft, jeweils 1.500 Euro. Die maximale Höhe der erfolgsbezogenen Vergütung beträgt für jedes Mitglied des Aufsichtsrats 30.000 Euro p. a. Bei Ermittlung des Net Asset Value-Anstiegs ist für das zum Vergleich herangezogene vorangehende Geschäftsjahr die für dieses Geschäftsjahr gezahlte Dividende in Abzug zu bringen.

Der Vorsitz im Prüfungsausschuss wird mit dem 0,5-fachen der festen Vergütung berücksichtigt.

Unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Ausschüssen und einer Funktion als deren Vorsitzender und unbeschadet der erfolgsbezogenen Vergütung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats maximal das 2,0-fache der festen Vergütung und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses maximal das 1,5-fache der festen Vergütung.

Diese Regelung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2006/2007.

Unter Einbeziehung der von der Hauptversammlung im Jahr 2003 beschlossenen Änderungen soll der Aufsichtsrat danach erstmalig ab dem Geschäftsjahr 2006/2007 wie folgt vergütet werden:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung von 30.000 Euro p. a. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1,75-fache und der Stellvertreter des

Vorsitzenden des Aufsichtsrats das 1,25-fache der festen Vergütung. Die Mitgliedschaft im Präsidium wird zusätzlich zur Vergütung nach den vorstehenden Sätzen mit dem 0,25-fachen, der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit dem 0,5-fachen der festen Vergütung berücksichtigt. Unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Ausschüssen und einer Funktion als deren Vorsitzender erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats maximal das 2,0-fache der festen Vergütung und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses maximal das 1,5-fache der festen Vergütung.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus eine erfolgsbezogene Vergütung, sofern der im Konzernjahresabschluss ausgewiesene Net Asset Value pro Aktie zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahrs um mehr als 12 % im Vergleich zum Net Asset Value pro Aktie des vorangegangenen Geschäftsjahrs gestiegen ist. Die erfolgsbezogene Vergütung beträgt für jeden vollen Prozentpunkt, um den der Anstieg 12 % übertrifft, jeweils 1.500 Euro. Die maximale Höhe der erfolgsbezogenen Vergütung beträgt für jedes Mitglied des Aufsichtsrats 30.000 Euro p. a. Bei Ermittlung des Net Asset Value-Anstiegs ist für das zum Vergleich herangezogene vorangehende Geschäftsjahr die für dieses Geschäftsjahr gezahlte Dividende in Abzug zu bringen.

## 7. **Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, soweit sie noch nicht ausgenutzt wurde; neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien und zum Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und des Bezugsrechts bei der Veräußerung**

Die Deutsche Beteiligungs AG hat von der durch die Hauptversammlung vom 29. März 2006 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG (die „**Bestehende Ermächtigung**“) durch ihr freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot vom 14. Juli 2006 Gebrauch gemacht und insgesamt 1.683.465 eigene Aktien (entsprechend einem Anteil von 9,99 % des Grundkapitals der Deutschen Beteiligungs AG) erworben und die erworbenen eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung eingezogen. Soweit von der Bestehenden Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, soll sie mit Ablauf dieser Hauptversammlung aufgehoben und durch eine erneut für 18 Monate, also bis zum 27. September 2008 gültige Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

### a) **Aufhebung der Bestehenden Ermächtigung**

Die Bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 29. März 2006 zu dem dortigen Tages-

ordnungspunkt 9 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung aufgehoben, soweit von der Bestehenden Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

#### b) Neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Der Vorstand wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung an ermächtigt, bis zum 27. September 2008 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals von 48.533.334,20 Euro zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

#### c) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (3) auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen, und zwar

- wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt, oder
- es sich um einen Paketerwerb von mindestens 1 % des Grundkapitals handelt und ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt und geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses Zwecks zu aufwendig, zu langwierig oder sonst – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – unverhältnismäßig wäre.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

- (2) Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte das öffentliche Angebot überzeichnet sein bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das öffentliche Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (3) Erfolgt der Erwerb der Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Börsentage vor dem Erwerb der Aktien nicht überschreiten. Jedoch dürfen die Aktien in diesem Fall auch für einen niedrigeren als den danach maßgeblichen Betrag durch die Gesellschaft erworben werden.

#### d) Veräußerung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung gemäß vorstehender lit. b) und c) erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar

- wenn der bar zu zahlende Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Nicht wesentlich in diesem Sinne ist eine Unterschreitung, wenn der Veräußerungspreis bis zu 5 % unter dem

durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien liegt. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten;

oder

- als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen.

#### e) Einziehung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien, die aufgrund der Ermächtigung zu vorstehender lit. b) und c) erworben werden, ganz oder in Teilen einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

#### f) Ausnutzung in Teilbeträgen

Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung zur Einziehung der eigenen Aktien – können auch durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

\* \* \*

#### **Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Andienungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre bei Erwerb bzw. Veräußerung eigener Aktien auszuschließen**

Das Aktiengesetz bietet in seinem § 71 Abs. 1 Nr. 8 die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand war zuletzt durch Hauptversammlungsbeschluss vom 29. März 2006 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt worden und hat von dieser Ermächtigung durch Erwerb von 1.683.465 Aktien Gebrauch gemacht und diese nachfolgend ohne Kapitalherabsetzung eingezogen. Soweit von der Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, läuft sie am 28. September 2007 aus. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung sieht deshalb vor, die bisherige Ermächtigung aufzuheben, soweit von ihr noch kein Gebrauch gemacht worden ist, und den Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die zusammen mit von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien maximal 10 % des Grundkapitals ausmachen dürfen.

#### **(1) Ausschluss des Andienungsrechts bei Erwerb eigener Aktien**

Durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, das Finanzinstrument des Aktienrückkaufs im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen.

Dabei hat der Erwerb grundsätzlich über die Börse („**Erwerb über die Börse**“), mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots („**Erwerb durch öffentliches Angebot**“) zu erfolgen. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung zu Punkt 7 lit. c) der Tagesordnung soll der Vorstand aber auch ermächtigt werden, eigene Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben („**Freihändiger Erwerb**“), wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt oder wenn es sich um einen Paketerwerb von mindestens 1 % des Grundkapitals handelt und ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt und geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen

Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses Zwecks zu aufwendig, zu langwierig oder sonst – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – unverhältnismäßig wäre.

Während das Aktiengesetz die Veräußerung eigener Aktien in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG konkret behandelt, existiert zum Erwerb eigener Aktien außerhalb der Börse und vor allem hinsichtlich des Freihändigen Erwerbs allein die gesetzliche Vorgabe, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Aktionäre gemäß § 53a AktG gewahrt sein muss. Der Vorstand hat sich daher beim Erwerb der Aktien grundsätzlich neutral zu verhalten und die Chancengleichheit zu gewährleisten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt allerdings nicht absolut, sondern im Sinne eines Willkürverbots. So ist allgemein anerkannt, dass eine formale Ungleichbehandlung zulässig ist, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist.

- a) Sofern im Rahmen des Erwerbs durch öffentliches Angebot das öffentliche Angebot überzeichnet sein sollte bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden sollten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch soll es gemäß Tagesordnungspunkt 7 lit. c) (2) zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile.
- b) Der Freihändige Erwerb gestattet es der Gesellschaft, eigene Aktien auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre von einem oder mehreren Aktionären zu erwerben, wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die Gesellschaft wird hierdurch in die Lage versetzt, ihre Akquisitionsfinanzierung flexibel zu gestalten und beispielsweise als Sachgegenleistung ausgegebene Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Kaufpreisanpassungen zurückzuerwerben.
- c) Der Freihändige Erwerb erweitert darüber hinaus in beträchtlichem Maße den Spielraum der Gesellschaft, am Markt angebotene Aktienpakete von mindestens 1 % des Grundkapitals schnell und flexibel zu erwerben. Angesichts der geringen Menge der über die Börse gehandelten Aktien der Deutschen Beteiligungs AG können der Erwerb oder die Veräußerung von Aktienpaketen zu Kursbeeinflussungen führen, die durch die zu Punkt 7 der Tagesordnung zu erteilende Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre

vermieden werden können. Im Vergleich zu einem die formale Gleichbehandlung währenden Erwerb besteht ferner ein erhebliches Potential, die üblichen zusätzlichen Kosten einzusparen. Der Preis richtet sich dabei nach dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Börsentage vor dem Erwerb der Aktien und darf diesen durchschnittlichen Börsenkurs nicht überschreiten. Jedoch dürfen die Aktien auch für einen niedrigeren als den danach maßgeblichen Betrag durch die Gesellschaft erworben werden. Eine faire Preisfindung ist so im Interesse der Gesellschaft und zum Schutz der Aktionäre gewährleistet.

Für die Aktionäre ergeben sich bei dem Freihändigen Erwerb keine Nachteile, wenn er im Interesse der Gesellschaft liegt und – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – als verhältnismäßig erscheint. Dem trägt der Beschluss unter Tagesordnungspunkt 7 lit. c) Rechnung.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts wird sich der Vorstand allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

## **(2) Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung der eigenen Aktien**

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen. Voraussetzung ist dabei, dass die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von einem solchen gesetzlich möglichen und in der Praxis üblichen Bezugsrechtsausschluss wird unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d) Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss und in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt angesichts des starken Wettbewerbs an den Kapitalmärkten im Interesse der Gesellschaft. Für die Gesellschaft eröffnet sich damit die Chance, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis sowie mit der Begrenzung des Anteils eigener Aktien auf insgesamt maximal 10 % des Grundkapitals werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 7 lit. d) zweiter Spiegelstrich vorgeschlagenen Beschluss hat die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran als Gegenleistung anbieten zu können. Auf dem Markt für Unternehmens- und Beteiligungskäufe wird diese Form der Gegenleistung zunehmend verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird sich der Vorstand allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigungen unterrichten.

\* \* \*

#### 8. Beschlussfassung über eine Änderung in § 4 der Satzung zur Anpassung an das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), welches am 20. Januar 2007 in Kraft getreten ist, stellt die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter den Vorbehalt einer Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat. Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Beteiligungs AG auch künftig die Möglichkeit hat, ihren Aktionären Informationen elektronisch zu übermitteln, soll die Satzung in § 4 entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 4 Satz 1 der Satzung wird zu Absatz 1 und folgender neuer Absatz 2 wird in § 4 der Satzung angefügt:

„(2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.“

#### Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in englischer oder deutscher Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 7. März 2007, 00:00 Uhr, beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils unter der nachfolgend genannten Adresse **spätestens bis zum Ablauf des 21. März 2007, 24:00 Uhr**, zugegangen sein:

Deutsche Beteiligungs AG  
c/o Deutsche Bank AG  
General Meetings  
60272 Frankfurt am Main

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter der vorstehend genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

#### Stimmrechtsvertretung

Ergänzend dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie einen Dritten, z. B. eine Aktionärsvereinigung, bevollmächtigen können, das Stimmrecht aus Ihren Aktien auszuüben. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte. Sofern das Stimmrecht nicht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen ausgeübt wird, bedarf es einer schriftlichen oder per Telefax erteilten Vollmacht. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten und Weisungen müssen schriftlich oder per Telefax übermittelt werden.

Entsprechende Vordrucke erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte. Wir bitten, die ausgefüllten Vollmachts- und Weisungsvordrucke bis Freitag, den 23. März 2007, an die

Deutsche Beteiligungs AG  
Kleine Wiesenau 1  
60323 Frankfurt am Main  
Telefax: 069 / 95787 -199 oder -391

zurückzusenden.

#### **Übertragung der Hauptversammlung**

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung gemäß der Ermächtigung in § 16 Abs. 4 unserer Satzung vollständig in Ton und Bild im Internet zu übertragen und so öffentlich zu machen.

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 48.533.334,20 Euro und ist in 15.153.864 Stückaktien eingeteilt. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 15.153.864.

#### **Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG bitten wir ebenfalls an die Deutsche Beteiligungs AG, Kleine Wiesenau 1, 60323 Frankfurt am Main, zu richten. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG unter der Internetadresse

<http://www.deutsche-beteiligung.de>

öffentlich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Frankfurt am Main, im Februar 2007

Deutsche Beteiligungs AG  
Der Vorstand

#### **Kontakt**

Deutsche Beteiligungs AG  
Investor Relations und Öffentlichkeitsarbeit  
Thomas Franke  
Kleine Wiesenau 1  
60323 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 (69) 9 57 87 - 361  
Telefax: +49 (69) 9 57 87 - 391  
E-Mail: [IR@deutsche-beteiligung.de](mailto:IR@deutsche-beteiligung.de)  
Internet: [www.deutsche-beteiligung.de](http://www.deutsche-beteiligung.de)



